

Antwort

des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr

auf die Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 12/5096 –

Sachstand und Perspektiven der Energieversorgungsstruktur und Ausgestaltung der Strom-/Gas-Konzessionsverträge in Rheinland-Pfalz

Die Große Anfrage vom 29. Juni 1994 hat folgenden Wortlaut:

Die leitungsgebundene Energieversorgung in der Bundesrepublik Deutschland ist von Monopolstrukturen geprägt, weshalb sie der kartellrechtlichen Aufsicht nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) unterliegt. Rheinland-Pfalz wird von verschiedenen großen Energieversorgungsunternehmen (EVU) mit Elektrizität und Gas versorgt. Mehrere Gebietskörperschaften in Rheinland-Pfalz erzeugen auch selbst Elektrizität und Wärme z. B. mit rationeller und sparsamer Technologie und/ oder verteilen Energie an die Endverbraucher. Erhebliche Energieeinsparpotentiale, die im Sinne des Klima- und Ressourcenschutzes notwendig sind, lassen sich durch eine rationelle Energiebereitstellung vor Ort (gleichzeitige Erzeugung von elektrischer Energie und Wärme in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, Verwendung erneuerbarer Energieträger u. a.) realisieren. Eine ökologisch orientierte Energiesparpolitik, wie sie im Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 12/ 4665 (Energiespar- und Klimaschutzgesetz), deutlich wird, muß in den Gebietskörperschaften umgesetzt werden. Kartelle, wie sie die Konzessionsverträge zwischen Gebietskörperschaften und Energieversorgungsunternehmen darstellen, unterliegen einer „weitgehenden Publizität“, so das Bundeskartellamt am 2. Februar 1994 in seiner Antwort auf eine Anfrage des Abgeordneten Rieth.

Konzessions- und Demarkationsverträge zwischen Energieversorgungsunternehmen (EVU) und Kommunen unterliegen seit 1. Mai 1980 (Vierte Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung – GWB) einer Befristungsregelung, d. h. die vereinbarte Laufzeit darf 20 Jahre nicht überschreiten. Verträge, die bereits vor dem Inkrafttreten der Vierten GWB-Novelle zur kartellrechtlichen Freistellung angemeldet wurden (sogenannte „Altverträge“), laufen i. d. R. zum 1. Januar 1995 aus.

Vom Land Rheinland-Pfalz ist im Zusammenhang mit den Vereinbarungen zwischen den Gebietskörperschaften und den Monopolunternehmen der Energieversorgung ein kommunalfreundliches Verhalten zu erwarten. Die Beendigung von „Energie-Kartellen“ nach Ablauf eines Konzessionsvertrages und der Rücklauf der Energieverteilungsnetze ist möglich. Allerdings ist in den meisten Fällen der „Sachzeitwert“ als Kaufpreis festgeschrieben (auch im Muster-Konzessionsvertrag des Gemeinde- und Städtebundes). Der Sachzeitwert ermittelt sich aus den fiktiven Wiederbeschaffungskosten für das Netz, die natürlich wesentlich höher sind als die tatsächlich angefallenen Investitionskosten oder der ehemalige Kaufpreis bereits bestehender Einrichtungen, abzüglich der üblichen Abschreibungen. Zum anderen haben die Energieversorgungsunternehmen die Investitionskosten für das Netz zumindest teilweise über Abschreibungen und über den Strompreis zurückerhalten. Verschiedene Gerichtsurteile aus jüngster Zeit (z. B. Urteil des BGH zu Rosenheim, Urteil des OLG Frankfurt zu Witzenhausen) haben zugunsten der übernehmenden Kommunen geurteilt und einen Kaufpreis weit unterhalb des Sachzeitwertes festgelegt.

In diesen Zusammenhängen fragen wir die Landesregierung:

I. Energieversorgungsstruktur

1. Welche Energieversorgungsunternehmen in den Sparten
 - Strom
 - Gas
 - Querverbund (Gas, Wasser, Strom, öffentlicher Nahverkehr)

- versorgen jeweils welche Gebietskörperschaften, aufgeschlüsselt nach Kreisen, kreisfreien Städten, großen kreisangehörigen Städten, verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz (gegliedert nach Regierungsbezirken)?
2. Welche Gebietskörperschaften in Rheinland-Pfalz sind sogenannte
 - A-Gemeinden (Gemeinden mit eigenem Strom- und/oder Gasnetz)
 - B-Gemeinden (Gemeinden ohne eigenes Strom- und/oder Gasnetz)?
 Die genannten A-Gemeinden sollen nach folgenden Angaben untergliedert werden:
 - 2.1 In welchen Unternehmensformen (z. B. Ämter, Eigenbetriebe, Eigengesellschaften, privatwirtschaftlich organisiert unter Mehrheitsbeteiligung der Gebietskörperschaft oder unter deren Minderheitsbeteiligung) und welche davon im Querverbund betreiben in den genannten A-Gemeinden die Energieversorgung?
 - 2.2 Welche der öffentlich betriebenen Sparten oder Querverbundunternehmen in den A-Gemeinden erzeugen selbst Strom und Gas?
 - 2.3 Wie ist dabei das Verhältnis zwischen der Erzeugung und der reinen Verteilung von Strom und Gas?
 3. In welchen A-Gemeinden bieten die örtlichen Energieversorger Strom und Wärme aus dezentralen Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK), in welcher Leistungsgröße und mit welchen Energieträgern erzeugt, an?
 - 3.1 Welchen Anteil (in %) haben der angebotene Strom und die angebotene Wärme aus KWK-Anlagen in diesen A-Gemeinden jeweils am Gesamtbedarf von Strom und Wärme?
 4. In welchen Gebietskörperschaften in Rheinland-Pfalz ist es in den Jahren 1986 bis 1994 zur Übernahme oder zu Pachtregelungen
 - einerseits durch Aufgabe der eigenen Energieversorgung der A-Gemeinden und der Übernahme durch ein Energieversorgungsunternehmen (Namen des EVU angeben),
 - andererseits durch Aufnahme der Eigenversorgung (Netzurücklauf) von einem Energieversorgungsunternehmen (Namen des EVU angeben) durch eine Gebietskörperschaft gekommen?

II. Konzessionsverträge

1. Welche jeweilige Laufzeit haben die Konzessions- bzw. Demarkationsverträge in den jeweiligen Versorgungsgebieten der Regionalversorger in Rheinland-Pfalz?
2. In welchen Gebietskörperschaften in Rheinland-Pfalz (unterteilt nach Größenklassen) laufen Strom- bzw. Gas-Konzessionsverträge und Strom- bzw. Gas-Demarkationsverträge in den Jahren 1994, 1995, 1996 usw. bis 2014 aus?
3. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung bei einer generellen Festschreibung der Eigenerzeugung von Energie für den Eigenbedarf des Konzessionsgebers (Gebietskörperschaft) im Konzessionsvertrag?
4. Inwieweit sind freiwillig vereinbarte Nebenabsprachen zu Konzessionsverträgen kartellrechtlich relevant, und welche Art von Nebenabsprachen sind der Landesregierung bekannt?
5. Welche Arten von Sonderzahlungen mit welchen Beträgen (der Konzessionsnehmer – EVU – an den Konzessionsgeber – Gebietskörperschaft –), die bei einem vorzeitigen Abschluß von Konzessionsverträgen vereinbart wurden, sind der Landesregierung bekannt?
- 5.1 Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgen diese Sonderzahlungen?
6. Welche Position vertritt die Landesregierung mit welcher rechtlichen Begründung gegenüber abgeschlossenen Nebenvereinbarungen, die den Kommunen eine ökologisch orientierte Energiesparpolitik ermöglichen?
7. Welche Position vertritt die Landesregierung gegenüber dem sogenannten „Aachener Modell“ (kostendeckende Vergütung für ins Netz eingespeisten Solarstrom), das in Nordrhein-Westfalen flächendeckend gilt, und ist sie bereit, dieses Modell für Rheinland-Pfalz zu übernehmen? Wenn nein, Begründung?
8. Ist nach Ansicht der Landesregierung der „Sachzeitwert“ noch eine angemessene Größe zur Festlegung des Kaufpreises bei Netzübernahme?
- 8.1 Ist bei den neu abgeschlossenen Konzessionsverträgen in Rheinland-Pfalz gewährleistet, daß die Endschafbestimmungen (Konditionen für die Netzübernahme/Netzurücklauf) es zulassen, einen geringeren Kaufpreis für das Versorgungsnetz als den „Sachzeitwert“ zu vereinbaren? Wenn ja, welche? Wenn nein, Begründung?
- 8.2 Welche Gebietskörperschaften in der Bundesrepublik haben bei einer Netzübernahme den Sachzeitwert bezahlt, und welche haben einen niedrigeren Kaufpreis durchgesetzt (dazu auch „Kommunale Briefe für Ökologie“ Nr. 6/1993)?
- 8.3 Welche politische und finanzielle Unterstützung gibt die Landesregierung den Gebietskörperschaften in Rheinland-Pfalz, die jetzt oder in Zukunft eine ökologisch orientierte Energiesparpolitik in Eigenregie oder auf kommunaler, privatwirtschaftlicher Basis übernehmen wollen?

III. Energieaufsicht

1. Welche wettbewerbsrechtlichen Sachverhalte von Strom- und Gas-Konzessionsverträgen werden von der Kartellaufsicht des Landes geprüft?
2. Welche Verträge, Nebenabsprachen und Anmeldungen aus dem Energiebereich, die der Kartellaufsicht des Landes zugänglich gemacht worden sind, wurden in den Jahren 1986 bis 1994 von der Kartellaufsichtsbehörde des Landes mit welcher Begründung im einzelnen gerügt?
- 2.1 Welche äußeren Anlässe führten zu diesen Beanstandungen im Einzelfall?
3. Welche Institutionen und Gesellschaften waren an der Erstellung der in Rheinland-Pfalz verwendeten Muster-Konzessionsverträge beteiligt?
4. Nach § 86 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GemO) werden Konzessionsverträge auch von der Rechtsaufsicht der Kommunen geprüft. Welche Möglichkeiten hat die Kommunalaufsicht bei den Kreisen bzw. den Bezirksregierungen, die materielle Prüfung der Konzessionsverträge durchzuführen?
5. Nach welchen Verfahren wird bei der Kartellaufsicht die Anwendung des § 86 Abs. 1 Satz 2 GemO zur kommunalfreundlichen Beratung der Gebietskörperschaften, die einen Konzessionsvertrag neu abschließen, durch die Landesregierung gewährleistet?
6. Wie bewertet die Landesregierung die schwierige Interessenlage der Kommunen und ihrer Spitzenverbände, die einerseits Anteilseigner großer Regionalversorger in Rheinland-Pfalz sind und andererseits als Konzessionsgeber auf den wirtschaftlichen Vorteil der Gebietskörperschaft bedacht sein müssen? Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus ihrer Bewertung v. a. im Hinblick auf die Erstellung und Verwendung von Muster-Konzessionsverträgen?
7. Welche Tarifstrukturen (progressiv, linear, zeitvariabel oder andere) für elektrische Energie gelten in den einzelnen Versorgungsgebieten in Rheinland-Pfalz?
- 7.1 Wie bewertet die Landesregierung die Tatsache, daß in mehreren Gebietskörperschaften in anderen Bundesländern „verbrauchsabhängige Tarifstrukturen“ (es wird kein Grundpreis erhoben, der Preis für die verbrauchte Kilowattstunde ist konstant, Energieeinsparung macht sich unmittelbar bezahlt) mit Erfolg angewandt werden?
- 7.2 Ist die Landesregierung bereit, solche „verbrauchsabhängigen Tarifstrukturen“ zu genehmigen, und wird sie für deren „energiesparende Wirkung“ werben? Wenn nein, Begründung?
- 7.3 Wo und welche Veränderungen der Tarifstrukturen im Lande sind beantragt oder konkret geplant?
8. Wie begründet die Landeskartellbehörde die Ablehnung des „Vollkostenvergleichs“ zur Berechnung des Gaspreises unter Berücksichtigung der laufenden gerichtlichen Verfahren von Gasversorgungsunternehmen und Kartellbehörde in Bayern?

Das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr hat die Große Anfrage namens der Landesregierung – Zulassungsschreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 18. August 1994 – wie folgt beantwortet:

Die Landesregierung sieht in der Vereinbarung und dem Abschluß von Konzessions- und Demarkationsverträgen mit Energieversorgungsunternehmen eine Aufgabe, die im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung von den kommunalen Gebietskörperschaften in eigener Verantwortung wahrzunehmen ist. Der Landeskartellbehörde obliegt es nicht, mit den Mitteln des Kartellrechts auf die in kommunaler Selbstverwaltung zu treffenden Entscheidungen in dirigistischer Weise Einfluß zu nehmen; sie hat vielmehr die Vereinbarkeit der abgeschlossenen Verträge mit den Vorgaben des Wettbewerbsrechts zu überprüfen und sicherzustellen.

Die Landeskartellbehörde, die Energieaufsichtsbehörde und die Kommunalaufsicht nehmen ihre Prüfungs- und Überwachungsaufgaben beim Abschluß von Versorgungsverträgen im Rahmen der rechtlichen Vorgaben wahr. Die Landesregierung wirkt dabei darauf hin, daß den Kommunen bei Entscheidungen über die Energieversorgung die im jeweiligen Einzelfall wirtschaftlich und ökologisch tragfähigste Lösung als Handlungsalternative offenbleibt. Dies gilt auch für die Gestaltung der jeweiligen Endschäftsbestimmungen im Rahmen der Konzessions- und Demarkationsverträge.

Über die von den kommunalen Spitzenverbänden bereitgestellten Hilfestellungen hinaus unterstützt die Landesregierung die Kommunen beim Abschluß von Versorgungsverträgen durch die Sicherstellung der gesetzlichen Beratungspflichten.

Es ist nicht Aufgabe der Landeskartellbehörde und der Energieaufsichtsbehörde, über die zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen notwendigen Daten hinaus umfassend und flächendeckend Informationen zu den Vertragsabschlüssen zwischen Kommunen und Energieversorgungsunternehmen zu sammeln und die Umsetzung der getroffenen Vereinbarungen im einzelnen zu überwachen. Für eine Reihe von Einzelfragen der Großen Anfrage stehen daher statistische Aufzeichnungen in dem gewünschten Detaillierungsgrad nicht zur Verfügung.

Grundsätzlich setzt sich die Landesregierung im Rahmen der Weiterentwicklung der wettbewerbsrechtlichen Regelungen beim Abschluß von Konzessions- und Demarkationsverträgen dafür ein, daß – unter Beachtung der Anforderungen der Versorgungssicherheit und der Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung – dem Wettbewerb auch im Bereich der Energieversorgung mehr Raum eröffnet wird.

I. Energieversorgungsstruktur

Zu Frage 1:

In Rheinland-Pfalz sind folgende Strom- und Gasversorgungsunternehmen tätig:

Stromversorgungsunternehmen:

1. Energie- und Wasserversorgungs-GmbH	55232 Alzey
2. Energieversorgung Mittelrhein, Werk Andernach	56626 Andernach
3. Moselkraftwerke GmbH	56626 Andernach
4. Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG Betriebsverwaltung Rhein-Nahe-Kraftversorgung	55543 Bad Kreuznach
5. Städtische Betriebs- und Verkehrsgesellschaft mbH Bad Kreuznach	55543 Bad Kreuznach
6. Rheinische Energie AG, Werksgruppe Sieg	57518 Betzdorf/Olsdorf
7. Gemeindewerk Bobenheim-Roxheim	67240 Bobenheim-Roxheim
8. Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, Betriebsverwaltung Berggeist	50321 Brühl
9. Gemeindewerke Budenheim	55257 Budenheim
10. Rheinische Energie AG (Rhenag), Werk Cochem	56812 Cochem
11. Stadtwerke Deidesheim	67146 Deidesheim
12. Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, Betriebsverwaltung Düren	52353 Düren
13. Main-Kraftwerke AG	65929 Frankfurt
14. Stadtwerke Frankenthal GmbH	67468 Frankenthal
15. Stadtwerke Germersheim	76726 Germersheim
16. Stadtwerke Grünstadt	67269 Grünstadt
17. Elektrizitätswerk Hammermühle	56459 Hammermühle
18. Gemeindewerk Haßloch	67454 Haßloch
19. Gemeindewerke Hettenleidelheim	67310 Hettenleidelheim
20. Oberstein-Idarer Elektrizitäts-AG	55743 Idar-Oberstein
21. Rheinhessische Energie- und Wasserversorgungs-GmbH	55218 Ingelheim
22. Technische Werke Kaiserslautern GmbH	67655 Kaiserslautern
23. Stadtwerke Kirchheimbolanden	67292 Kirchheimbolanden
24. Stadtwerke Kirn	55606 Kirn
25. Koblenzer Elektrizitätswerk und Verkehrs-AG	56068 Koblenz
26. Stadtwerke Kusel	66869 Kusel
27. Stadtwerke Lambrecht GmbH	67466 Lambrecht/Pfalz
28. Stadtwerke Landau GmbH	76829 Landau
29. Pfalzwerke AG	67061 Ludwigshafen
30. Technische Werke Ludwigshafen AG	67063 Ludwigshafen
31. Stadtwerke Mainz AG	55118 Mainz
32. Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG	55120 Mainz
33. Stadtwerke Neustadt	67433 Neustadt/Weinstr.
34. Kraftversorgung Rhein-Wied AG	56564 Neuwied
35. Stadtwerke Neuwied	56564 Neuwied
36. Stadtwerke Pirmasens	66954 Pirmasens
37. Gemeindewerke Ramstein-Miesenbach	66877 Ramstein-Miesenbach
38. RWE Energie AG, Betriebsverwaltung Rauschermühle	56648 Saffig
39. Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, Betriebsverwaltung Siegen	57072 Siegen
40. Stadtwerke Speyer GmbH	67346 Speyer
41. Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, Betriebsverwaltung Trier	54294 Trier
42. Stadtwerke Trier	54290 Trier
43. Stadtwerke Wittlich	54516 Wittlich
44. Elektrizitätswerk Rheinhessen AG	67547 Worms
45. Stadtwerke Zweibrücken	66482 Zweibrücken

Gasversorgungsunternehmen:

1. Energie- und Wasserversorgungs-GmbH	55232 Alzey
2. Stadtwerke Bad Dürkheim	67098 Bad Dürkheim
3. Energieversorgung Bad Ems GmbH	56130 Bad Ems
4. Bad Honnef AG	53604 Bad Honnef
5. RWE Energie AG, Regionalverwaltung Rhein-Nahe-Kraftversorgung	55543 Bad Kreuznach
6. Städtische Betriebs- und Verkehrsgesellschaft mbH Bad Kreuznach	55543 Bad Kreuznach
7. Rheinische Energie AG, Werkgruppe Sieg	57518 Betzdorf/Olstdorf
8. Gemeindewerke Bobenheim-Roxheim	67240 Bobenheim-Roxheim
9. Rheinische Energie AG, Werk Cochem	56812 Cochem
10. Stadtwerke Deidesheim	67146 Deidesheim
11. Stadtwerke Diez GmbH	65582 Diez/Lahn
12. Pfalzgas GmbH	67227 Frankenthal
13. Stadtwerke Frankenthal GmbH	67227 Frankenthal
14. Main-Kraftwerke AG	65929 Frankfurt
15. Stadtwerke Germersheim	76726 Germersheim
16. Stadtwerke Grünstadt	67269 Grünstadt
17. Gemeindewerke Haßloch/Pfalz	67454 Haßloch/Pfalz
18. Gemeindewerke Hettenleidelheim	67310 Hettenleidelheim
19. Gasversorgung Westerwald GmbH	56203 Höhr-Grenzhausen
20. Oberstein-Idarer Elektrizitäts-AG	55743 Idar-Oberstein
21. RWE Energie AG, Regionalversorgung Idar	55743 Idar-Oberstein
22. Rhein Hessische Energie- und Wasserversorgungs GmbH	55218 Ingelheim
23. Gasanstalt Kaiserslautern AG	67655 Kaiserslautern
24. Stadtwerke Kirchheimbolanden	67292 Kirchheimbolanden
25. Energieversorgung Mittelrhein GmbH	56073 Koblenz
26. Stadtwerke Kusel	66869 Kusel
27. Stadtwerke Lambrecht GmbH	67466 Lambrecht/Pfalz
28. Gemeindewerke Lindenberg, Verbandsgemeinde Lambrecht	67466 Lambrecht/Pfalz
29. Stadtwerke Landau GmbH	76829 Landau/Pfalz
30. Stadtwerke Landstuhl, Verbandsgemeinde Landstuhl	66849 Landstuhl
31. Energieversorgung Limburg GmbH	65549 Limburg
32. Pfalzwerke Aktiengesellschaft	67061 Ludwigshafen
33. Technische Werke Ludwigshafen AG	67063 Ludwigshafen
34. Stadtwerke Mainz AG	55118 Mainz
35. Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG	55120 Mainz
36. Stadtwerke Neustadt	67433 Neustadt/Weinstr.
37. Stadtwerke Neuwied GmbH	56564 Neuwied
38. Gasversorgung Rheinhessen	55268 Nieder-Olm
39. Stadtwerke Pirmasens	66954 Pirmasens
40. Gemeindewerke Ramstein-Miesenbach	66877 Ramstein-Miesenbach
41. Gemeindewerke Münchweiler	66976 Rodalben
42. SÜDWESTGAS GmbH	66121 Saarbrücken
43. Thüga Aktiengesellschaft, Erdgas Rheinpfalz	67105 Schifferstadt
44. RIENAG – Werkgruppe Sieg	53721 Siegburg
45. Stadtwerke Speyer GmbH	67346 Speyer
46. Stadtwerke Trier GmbH	54290 Trier
47. Gemeindewerke Weidenthal	67475 Weidenthal
48. Stadtwerke Wissen GmbH	57537 Wissen
49. Stadtwerke Worms	67547 Worms
50. Stadtwerke Zweibrücken	66482 Zweibrücken

Eine Aufschlüsselung der Tätigkeit der rheinland-pfälzischen Energieversorgungsunternehmen nach Gebietskörperschaften (Landkreise, kreisfreie Städte, große kreisangehörige Städte, verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden) hätte umfassende Einzelbefragungen aller Energieversorgungsunternehmen erfordert. Dies hätte einen nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand verursacht. Gleiches trifft für die Ermittlung der Unternehmen des Querverbundes zu.

Zu Frage 2:

Von den insgesamt rd. 2 300 kommunalen Gebietskörperschaften in Rheinland-Pfalz gelten folgende Gemeinden als sog. A-Gemeinden (eigene Netze bzw. eigene Stadtwerke):

- | | |
|----------------------------|------------------------------|
| 1. Alzey | 39. Lamsheim |
| 2. Annweiler | 40. Landau |
| 3. Bad Bergzabern | 41. Landstuhl |
| 4. Bad Kreuznach | 42. Lindenberg |
| 5. Bad Dürkheim | 43. Ludwigshafen |
| 6. Bobenheim-Roxheim | 44. Mainz |
| 7. Bruchmühlbach-Miesau | 45. Meckenheim |
| 8. Bruchweiler-Bundenthal | 46. Münchweiler a. d. Rodalb |
| 9. Budenheim | 47. Neustadt/Weinstr. |
| 10. Busenberg | 48. Neuwied |
| 11. Dahn | 49. Niederkirchen |
| 12. Dannstadt-Schauernheim | 50. Niedermohr |
| 13. Deidesheim | 51. Obrigheim |
| 14. Dirmstein | 52. Otterbach |
| 15. Dudenhofen | 53. Otterberg |
| 16. Eisenberg | 54. Otterstadt |
| 17. Enkenbach-Alsenborn | 55. Pirmasens |
| 18. Erfweiler | 56. Ramsen |
| 19. Frankenthal | 57. Ramstein-Miesenbach |
| 20. Fußgönheim | 58. Rheinzabern |
| 21. Germersheim | 59. Rülzheim |
| 22. Gerolsheim | 60. Schifferstadt |
| 23. Grünstadt | 61. Schindhardt |
| 24. Haßloch | 62. Speyer |
| 25. Hauenstein | 63. Spirkelbach |
| 26. Heltersberg | 64. Stelzenberg |
| 27. Herxheim | 65. Trier |
| 28. Hettenleidelheim | 66. Wachenheim |
| 29. Hochspeyer | 67. Wald Fischbach-Burgalben |
| 30. Hördt | 68. Waldleiningen |
| 31. Hütschenhausen | 69. Waldsee |
| 32. Ingelheim | 70. Wattenheim |
| 33. Kaiserslautern | 71. Weidenthal |
| 34. Kirchheimbolanden | 72. Weilerbach |
| 35. Krickenbach | 73. Winden |
| 36. Kirn | 74. Wissen |
| 37. Kusel | 75. Worms |
| 38. Lambrecht | 76. Zweibrücken. |

Zu Fragen 2.1 bis 2.3:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor. Gesonderte Erhebungen im Zuge landesweiter Umfragen waren wegen des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes nicht möglich; auf die Ausführungen zu Frage 1, zweiter Absatz, wird verwiesen.

Zu Frage 3:

Strom und Wärme aus dezentralen Kraftwärmekopplungsanlagen (Blockheizkraftwerke) werden von den örtlichen Energieversorgern in folgenden A-Gemeinden in Rheinland-Pfalz angeboten:

Betriebsort	elektrische Leistung (MW)	Wärmeleistung (MW)	Brennstoff
Frankenthal	0,354	0,748	Erdgas
Grünstadt	0,295	0,501	Erdgas
Haßloch	0,288	0,490	Erdgas
Landau	0,344	0,500	Erdgas/HEL
Mainz	0,320	0,552	Erdgas
Neustadt/Weinstr.	0,368	0,638	Erdgas
Neuwied	0,630	1,050	Erdgas
	0,110	0,190	Erdgas
	0,110	0,191	Erdgas/HEL
Rülzheim	0,185	0,370	Erdgas
	0,576	1,152	Erdgas
	0,708	1,416	Erdgas
Zweibrücken	0,210	0,348	Erdgas

Darüber hinaus betreiben die Fernwärmeversorgungsunternehmen des Landes an ihren Standorten neun Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen auf Dampfturbinenbasis in eigenen Heizkraftwerken. Diese Anlagen verfügen über eine elektrische Gesamtleistung von rd. 45 MW und eine Wärmeengpaßleistung von insgesamt rd. 230 MW.

Zu Frage 3.1:

Einzelangaben über den in den betreffenden A-Gemeinden vorliegenden Strom- bzw. Wärmebedarf sowie die jeweils vorliegende eigenerzeugte Strom- und Wärmemenge stehen der Landesregierung nicht zur Verfügung.

Zu Frage 4:

Nach Kenntnis der Landesregierung ist es im Zeitraum von 1986 bis heute in folgenden Gebietskörperschaften in Rheinland-Pfalz zur Übernahme der Ortsversorgung durch ein Energieversorgungsunternehmen (Wechsel von der A- in die B-Versorgung) gekommen:

Albisheim	Stromversorgung	Pfalzwerke AG
Bad Dürkheim (Stadtteil Leistadt)	Stromversorgung	Pfalzwerke AG
Bockenheim	Stromversorgung	Pfalzwerke AG
Esthal	Stromversorgung	Pfalzwerke AG
Höhr-Grenzhausen	Stromversorgung	KEVAG
Hütschenhausen	Gasversorgung	Gasanstalt Kaiserslautern AG
Kindenheim	Stromversorgung	Pfalzwerke AG
Kirchheim/Weinstr.	Stromversorgung	Pfalzwerke AG
Kleinkarlbach	Stromversorgung	Pfalzwerke AG
Kröppen	Stromversorgung	Pfalzwerke AG
Laumersheim	Stromversorgung	Pfalzwerke AG
Mutterstadt	Stromversorgung	Pfalzwerke AG
Melsbach	Stromversorgung	Kraftversorgung Rhein-Wied AG
Obersülzen	Stromversorgung	Pfalzwerke AG
Oberwesel	Gas- u. Stromversorgung	RWE Energie AG
Reichenbach-Steegen	Stromversorgung	Pfalzwerke AG
Schmalenberg	Stromversorgung	Pfalzwerke AG
Steinwenden	Stromversorgung	Pfalzwerke AG
Waldfishbach-Burgalben	Gasversorgung	Pfalzwerke AG
Wittlich	Stromversorgung	RWE Energie AG

Eine Aufnahme der Eigenversorgung durch Netzzrückkauf von dem jeweils angegebenen Energieversorgungsunternehmen ist nach Kenntnis der Landesregierung seit 1986 in folgenden Gebietskörperschaften erfolgt:

Bad Dürkheim (Stadtteil Pfeffingen)	Stromversorgung	Pfalzwerke AG
Bad Kreuznach	Stromversorgung (Mittelspannungsnetz)	RWE Energie AG
Kaiserslautern (Stadtteil Siegelbach)	Stromversorgung	Pfalzwerke AG

Landau (Stadtteil Godramstein)	Stromversorgung	Pfalzwerke AG
Mainz (Stadtteile Drais, Ebersheim, Marienborn)	Stromversorgung	Elektrizitätswerk Rheinessen AG
Neuwied (Stadtteil Distelfeld)	Stromversorgung	Kraftversorgung Rhein-Wied AG
Ramstein-Miesenbach (Ortsteil Miesenbach)	Stromversorgung	Pfalzwerke AG

II. Konzessionsverträge

Zu Fragen 1 und 2:

Bei sog. „Neuverträgen“ (Verträge, die nach Inkrafttreten der Vierten GWB-Novelle am 1. Mai 1980 abgeschlossen wurden) wird in Konzessionsverträgen in der Regel die nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) höchstzulässige Laufzeit von 20 Jahren ausgeschöpft. Bei Demarkationsverträgen – in der Regel Lieferverträge mit Demarkationsabreden – beträgt die Laufzeit in Neuverträgen ebenfalls überwiegend 20 Jahre. In den sog. „Altverträgen“ sind teilweise längere Laufzeiten vereinbart worden. Deren Freistellung endet jedoch in aller Regel kraft Gesetzes am 1. Januar 1995.

Bei der Landeskartellbehörde werden keine Statistiken über die Laufzeit von Konzessions- bzw. Demarkationsverträgen in den Versorgungsgebieten geführt. Eine detaillierte Feststellung aller Verträge, die bis zum Jahr 2014 auslaufen, hätte deshalb eine Auswertung von rd. 3 000 einzelnen Verträgen erfordert. Dies war wegen des damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwandes nicht möglich.

Zu Frage 3:

Die Landesregierung vertritt die Auffassung, daß die Erzeugung von Energie für den Eigenbedarf des Konzessionsgebers grundsätzlich ermöglicht werden muß.

Unter kartellrechtlichen Gesichtspunkten ist ein Eigenerzeugungsverbot der Gebietskörperschaft vom Kartellverbot gem. § 1 GWB nur freigestellt, soweit sich diese Verbotsvereinbarung ausschließlich auf die öffentliche Versorgung erstreckt.

Zu Fragen 4 und 6:

Freiwillig vereinbarte Nebenabsprachen zu Konzessionsverträgen sind kartellrechtlich relevant, wenn es sich um wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen handelt, die mangels eines Freistellungstatbestandes vom Kartellverbot nicht freistellungsfähig sind oder gegen weitere einschlägige Vorschriften des GWB verstoßen.

Der Landesregierung ist bisher lediglich eine derartige Nebenabsprache bekannt, in der vereinbart war, daß sich das Elektrizitätsversorgungsunternehmen bereit erklärte, in dem von ihm versorgten Gebiet keine Werbung auf dem Heizungsmarkt zu betreiben und grundsätzlich keine neuen Heizungsanschlüsse zu erlauben. Diese Absprache ist von der Landeskartellbehörde beanstandet worden, da es sich um eine nicht vom Kartellverbot freistellungsfähige wettbewerbsbeschränkende Vereinbarung handelt. Das Unternehmen hat sich daraufhin bereit erklärt, die Vereinbarung nicht mehr zu praktizieren. Auf die Antwort der Landesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage (Drucksache 12/4505) wird verwiesen.

Die Landesregierung steht dem Abschluß von Nebenvereinbarungen, die den Kommunen eine auf Energieeinsparung und Ressourcenschonung gerichtete Energieversorgung ermöglichen, aufgeschlossen gegenüber.

Zu Fragen 5 und 5.1:

Der Landesregierung sind keine Sonderzahlungen für einen vorzeitigen Abschluß von Konzessionsverträgen bekannt.

Neben oder anstelle von Konzessionsabgaben dürfen Versorgungsunternehmen und Gemeinden nur die in § 3 Abs. 1 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) aufgeführten Leistungen vereinbaren oder gewähren. Nach § 3 Abs. 2 KAV dürfen sonstige Finanzleistungen nicht vereinbart oder gewährt werden. Lediglich Leistungen der Versorgungsunternehmen bei der Aufstellung kommunaler oder regionaler Energiekonzepte oder für Maßnahmen, die dem rationellen und sparsamen sowie ressourcenschonenden Umgang mit der vertraglich vereinbarten Energieart dienen, bleiben unberührt, soweit sie nicht im Zusammenhang mit dem Abschluß oder der Verlängerung von Konzessionsverträgen stehen. Für derartige Zahlungen besteht keine Anmeldepflicht.

Zu Frage 7:

Zentrales Ziel der Preisaufsicht über die Stromtarife ist es, die Tarifkunden vor überhöhten Strompreisen zu schützen. Bei der Prüfung der Kosten- und Erlöslage eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens (EVU) werden deshalb auch die Strombezugskosten überwacht. Die Energiepreisbehörde hat in diesem Zusammenhang auch die Vergütungen für Photovoltaik-Strom

darauffin zu überprüfen, ob ihre Vereinbarung den Anforderungen einer elektrizitätswirtschaftlichen Betriebsführung entspricht. Weiterhin ist die Vorschrift des § 1 Abs. 1 der Bundestarifordnung Elektrizität (BTOElt) zu beachten, die das Versorgungsunternehmen zu einer preisgünstigen Elektrizitätsversorgung verpflichtet. Die vereinbarte Vergütung muß diesen Anforderungen gerecht werden. Zudem ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Satz 4 BTOElt eine weitere Begrenzung des Handlungsspielraumes für das EVU. Danach dürfen die Stromtarife nicht höher sein als die vergleichbarer Versorgungsunternehmen. Der preisrechtlichen Anerkennung höherer Strombezugspreise, als sie das Stromeinspeisegesetz vorschreibt, sind deshalb enge Grenzen gesetzt. Vor diesem Hintergrund sieht die Landesregierung keine Möglichkeit, kostendeckende Vergütungen für ins Netz eingespeisten Solarstrom bei der Strompreisbildung als Kosten anzuerkennen.

Im übrigen wird in Nordrhein-Westfalen entgegen den Feststellungen der Großen Anfrage das „Aachener Modell“ keineswegs flächendeckend angewandt. Darüber hinaus wurde für Tarifierhöhungen, die ausschließlich auf höhere Strombezugskosten als der Mindestvergütung gemäß Stromeinspeisegesetz zurückzuführen sind, in Nordrhein-Westfalen eine Obergrenze von 1 % des Strompreises sämtlicher Endverbraucher eines Versorgungsunternehmens festgelegt.

Zu Fragen 8 und 8.1:

Nach Ansicht der Kartellbehörden kann die Vereinbarung eines überhöhten Kaufpreises für Versorgungsanlagen, die eine Gemeinde nach Ablauf eines Konzessionsvertrages zu übernehmen hat, wegen der Höhe der Preise im Einzelfall mißbräuchlich im Sinne von § 103 Abs. 5 GWB sein. Diese Vereinbarung kann außerdem geeignet sein, die Gemeinde auch nach Ablauf des Konzessionsvertrages weiter an das bisherige Versorgungsunternehmen zu binden, weil die Gemeinde angesichts der Höhe des geforderten Kaufpreises die Anlagen nicht übernehmen kann; in diesem Falle könnte die Kaufpreisvereinbarung gegen § 103 a Abs. 1 Satz 1 GWB (Befristungsregelung) verstoßen.

Die Meinungsbildung der Kartellbehörden zu der Frage, welcher Preis für Versorgungsanlagen (z. B. Sachzeitwert oder Buchwert) akzeptiert werden kann, ist noch nicht abgeschlossen. Mit der Gesamtproblematik der „Endschaftsbestimmungen“ in Konzessionsverträgen befaßt sich derzeit eine aus Vertretern einiger Kartellbehörden gebildete Arbeitsgruppe. Aufgrund des noch nicht abgeschlossenen Meinungsbildungsprozesses sieht die Landesregierung im Interesse einer bundeseinheitlichen Handhabung derzeit von einer abschließenden Beurteilung der kartellrechtlichen Angemessenheit des Sachzeitwertes ab.

Im Rahmen der Prüfung von Konzessionsverträgen weist die Landeskartellbehörde gegenüber den Versorgungsunternehmen auf die kartellrechtliche Problematik des Übernahmewertes und die noch nicht abgeschlossene Meinungsbildung der Kartellbehörden hin. Dabei behält sie sich ein späteres Einschreiten für den Fall vor, daß die im Vertrag vereinbarte Kaufpreisregelung zu einem kartellrechtlich bedenklichen Übernahmewert und zu einer faktischen Bindung der Gebietskörperschaft über 20 Jahre hinaus führen sollte.

Zu Frage 8.2:

Der Landesregierung liegen diesbezüglich keine bundesweiten Daten vor.

Zu Frage 8.3:

Die Energiepolitik der Landesregierung zielt auf eine sichere, preisgünstige und umweltverträgliche Energieversorgung ab. Unter Zugrundelegung dieser Prämissen erfolgt auch die Beratung der kommunalen Gebietskörperschaften bei Umstellungswünschen bezüglich der jeweiligen Energieversorgung.

Mit den Konzessionsabgaben bzw. Einnahmen aus der eigenbetriebenen Energieversorgung verfügen die kommunalen Gebietskörperschaften in der Regel über finanzielle Mittel, die zur Umsetzung einer sparsamen und umweltfreundlichen Energieversorgung im jeweiligen Gemeindegebiet eingesetzt werden können. Vor diesem Hintergrund sieht die Landesregierung keine Notwendigkeit einer generellen Förderung durch das Land.

Gleichwohl unterstützt die Landesregierung die Kommunen im Rahmen bestehender Förderprogramme (z. B. Programm zur Förderung erneuerbarer Energien) bei der Erfüllung ihrer Ziele im Energiebereich.

III. Energieaufsicht

Zu Frage 1:

Konzessionsverträge sind als Kartellverträge im Sinne des § 1 GWB anzusehen und nur dann wirksam, wenn sie entsprechend den Ausnahmebestimmungen für die Versorgungswirtschaft gemäß den Voraussetzungen der §§ 103, 103 a GWB vom Kartellverbot des § 1 GWB freigestellt sind. Zu ihrer Wirksamkeit bedürfen Konzessionsverträge der vollständigen Anmeldung bei der Kartellbehörde.

Die Verträge werden von der Landeskartellbehörde dahin gehend überprüft, ob die Freistellungsvoraussetzungen vorliegen. Diese liegen dann vor, wenn die Freistellungstatbestände des § 103 Abs. 1 Nr. 1 GWB (Demarkationsverträge) und § 101 Abs. 1 Nr. 2 GWB (Konzessionsverträge) erfüllt sind und die vereinbarte Laufzeit des Vertrages entsprechend der Befristungsregelung gem. § 103 a Abs. 1 Satz 1 GWB 20 Jahre nicht überschreitet. Dabei werden auch solche Vereinbarungen geprüft, die aufgrund ihrer tatsächlichen Auswirkungen zu einer über 20 Jahre hinausgehenden wettbewerbsbeschränkenden Bindung führen.

Zu Fragen 2 und 2.1:

Auf Einzelverträge bezogene Aussagen sind aus den in der Antwort zu Frage II. Nr. 2 genannten Gründen nicht möglich. Die Landeskartellbehörde hat im wesentlichen folgende Vereinbarungen beanstandet:

- Vereinbarungen, bei denen die Freistellungsvoraussetzungen nicht vorliegen:
 - „Ausschließliches Wegerecht“ für die Verlegung und den Betrieb aller zur Versorgung dienenden Anlagen
 - „Eigenerzeugungsverbot“ der Gebietskörperschaft für die Eigenversorgung.
- Klauseln, die eine über 20 Jahre hinausgehende Bindung bewirken und mit der Befristungsregelung des § 103 a Abs. 1 S. 1 GWB unvereinbar sind:
 - „Gespaltenes Wegerecht“
 - „Eintrittsklausel“
 - „Automatische Verlängerungsklausel“, sofern die Grundlaufzeit des Vertrages bereits 20 Jahre beträgt
 - „Verlustrückstellungsklausel“
 - „Endschafftsbestimmungen/Übernahmewert der Versorgungsanlagen“.

Im übrigen wird auf die Antworten zu Fragen II Nrn. 4, 8 und 8.1 verwiesen.

Zu Frage 3:

Die in Rheinland-Pfalz für den Abschluß von Konzessionsverträgen verwendeten Musterverträge wurden zwischen dem Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz und folgenden Versorgungsunternehmen ausgehandelt:

Pfalzwerke AG, Ludwigshafen
RWE Energie AG, Essen
CONTIGAS AG/Gasversorgung Rheinhessen, Nieder-Olm
Pfalzgas GmbH, Frankenthal
SÜDWESTGAS GmbH, Saarbrücken
RHENAG AG, Köln
Thüga AG/Erdgas Rheinpfalz, Schifferstadt.

Zu Fragen 4 und 5:

Gemäß § 86 Abs. 1 der Gemeindeordnung hat eine Gemeinde, wenn sie einen Vertrag über Energieversorgung abschließen, verlängern oder kündigen will, der Aufsichtsbehörde darüber spätestens sechs Wochen vor der Entscheidung zu berichten. Zuvor hat sich die Gemeinde rechtzeitig von einer unabhängigen sachverständigen Stelle und von der Energieaufsichtsbehörde beraten zu lassen. In diesem Rahmen nimmt das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr als Energieaufsichtsbehörde zu dem beabsichtigten Vertragsabschluß Stellung. Das Gutachten der von der Gemeinde mit der Beratung beauftragten unabhängigen sachverständigen Stelle und die gutachterliche Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr als Energieaufsichtsbehörde ist dem Bericht an die Aufsichtsbehörde beizufügen. Hat die Aufsichtsbehörde aufgrund des Berichts und der ihr vorliegenden Gutachten rechtliche Bedenken gegen den von der Gemeinde beabsichtigten Abschluß eines Konzessionsvertrages kann sie, falls eine gütliche Einigung mit der Gemeinde nicht möglich ist, von den in der Gemeindeordnung eingeräumten kommunalaufsichtlichen Maßnahmen, insbesondere dem Beanstandungsrecht, Gebrauch machen.

Die Kommunen kommen ihrer Verpflichtung, sich vor Abschluß eines Vertrages über die Energieversorgung durch eine unabhängige sachverständige Stelle beraten zu lassen, in der Regel im Rahmen einer gutachterlichen Stellungnahme nach. In einfach gelagerten Fällen, beispielsweise bei der Verlängerung eines Konzessionsvertrages auf der Basis ausgehandelter Musterverträge, kann allerdings aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und aus Kostengründen auf solche weitgehenden Anforderungen verzichtet werden. Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß vor allem die kommunalen Spitzenverbände beim Abschluß von Konzessionsverträgen den jeweiligen Gebietskörperschaften intensive Beratungshilfe leisten.

Wie bereits mehrfach dargelegt, sieht die Landesregierung in den Regelungen des § 86 der Gemeindeordnung insgesamt ein wirksames und ausreichendes Instrument, um dem Beratungsbedarf seitens der Gemeinden angemessen Rechnung zu tragen.

Zu Frage 6:

Beim Abschluß von Konzessionsverträgen und der Beteiligung an Versorgungsunternehmen nehmen die Kommunen mit Unterstützung ihrer Spitzenverbände ihre eigenen wirtschaftlichen Interessen wahr. Dementsprechend werden auch die Musterkonzessionsverträge, von ihrer rechtlichen Überprüfung abgesehen, ohne Beteiligung der Landesregierung erstellt.

Die Landesregierung sieht keinen Interessenkonflikt der Kommunen und ihrer Spitzenverbände als Anteilseigner großer Regionalversorger einerseits und als Konzessionsgeber andererseits. Durch die kommunale Beteiligung an Regionalversorgungsunternehmen wird das Interesse der Kommunen, die sie als Konzessionsgeber an der Versorgungssicherheit haben, gewährleistet. Zudem dient die Beteiligung an Regionalversorgungsunternehmen der Sicherung der kommunalen Einflußmöglichkeiten.

Die Landesregierung ist der Auffassung, daß die Erstellung und Verwendung von Musterkonzessionsverträgen primär in der Zuständigkeit der Kommunen, kommunalen Spitzenverbände und Regionalversorgungsunternehmen liegt. Eine staatliche Einflußnahme ist im Einzelfall über § 86 Abs. 1 der Gemeindeordnung möglich.

Zu Frage 7:

In Rheinland-Pfalz wurde ausnahmslos der sogenannte „Mainzer Tarif“ eingeführt. Dieses Tarifsystem besteht entsprechend den Vorschriften der BTOElt aus einem Einfach- und einem Zeitzonentarif sowie zwei Leistungstarifen. Im Einfachtarif wird zusätzlich zu dem Verbrauchspreis für die verbrauchten kWh noch ein verbrauchsunabhängiger Jahresgrundpreis berechnet. Er ist somit mit dem einfachen linearen Tarif vergleichbar.

Zu Fragen 7.1 und 7.2:

Nach Auffassung der Landesregierung entspricht ein linearer Tarif nicht dem Grundsatz einer kostenorientierten Tarifpreisbildung und ist daher nach den Grundsätzen der BTOElt nicht genehmigungsfähig. Auch lösen nach Meinung der Landesregierung lineare Tarife keinen Spareffekt aus. Wie der entsprechende Saarbrücker Modellversuch zeigte, werden die Sparbemühungen der Vielverbraucher durch den höheren Verbrauch der Kleinverbraucher ausgeglichen.

Zu Frage 7.3:

Die Landesregierung plant gemeinsam mit den EVU eine weitere Vereinfachung des „Mainzer Tarifs“. Künftig sollen einheitliche Tarife für alle Bedarfsarten der unteren Verbrauchsgruppen gelten. Bereits jetzt haben acht rheinland-pfälzische EVU eine Tarifänderung beantragt, nach der die Bedarfsarten I Haushalt und Landwirtschaft in eine Preisgruppe zusammengefaßt werden und der Grundpreis für alle Bedarfsarten gleich hoch gestaltet wird.

Zu Frage 8:

Die Landeskartellbehörde ist der Auffassung, daß der von der Gasversorgungswirtschaft geforderte Vollkostenvergleich für die Prüfung, ob sich die Gaspreise im Vergleich zum Heizöl auf einem wettbewerbsgerechten Niveau bewegen, kein geeigneter Maßstab ist. Der Vollkostenvergleich, der die Investitionskosten – Abschreibungen und Zinsen – für die Heizungsanlagen einbezieht, enthält Elemente, die ohne Relevanz für den durchzuführenden Vergleich der Energiekosten sind. Die anlagegebundenen Kosten überlagern den Gaspreis so stark, daß die Energiekosten und Energiepreisdifferenzen in der Gesamtbeurteilung nur noch begrenzte Bedeutung haben. Demgegenüber umfaßt der von der Landeskartellbehörde praktizierte Betriebskostenvergleich nur die für den Energieverbraucher relevanten, bei zentraler Heizkostenabrechnung auf ihn umlegbaren und mit den unterschiedlichen Energieträgern verbundenen laufenden Kosten (z. B. Energiekosten, Hilfsenergiekosten, Kosten der Wartung und Reinigung). Die Landeskartellbehörde sieht keine Veranlassung, im Hinblick auf die Kartellverfahren der Landeskartellbehörde Bayern, die beim branchenübergreifenden Vergleich ebenfalls auf die Abweichungen der Betriebskosten abgestellt hat, von ihrer Auffassung abzuweichen.

Rainer Brüderle
Staatsminister

